



## Statuten des Vereins «Interessengemeinschaft Kind und Jugend Basel» IG KiJu

### I. Grundlagen

#### 1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen «Interessengemeinschaft Kind und Jugend Basel» (IG KiJu) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.

#### 2. Zweck

- 2.1 Zweck der IG KiJu ist die Förderung und Vertretung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Region Basel.
- 2.2 Die Mitglieder der IG KiJu nehmen die Interessen von Kindern und Jugendlichen gegenüber Behörden, Institutionen und der Öffentlichkeit gemeinsam wahr.

#### 3. Ziele und Aufgaben

- 3.1 Die IG KiJu bearbeitet generelle, institutionenübergreifende Fragen und Themen zur Offenen Kinder- und Jugendarbeit.
- 3.2 Sie fördert die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern und den Fachaustausch auf der Ebene der Mitarbeitenden ihrer Mitglieder; sie initiiert Fachtagungen und Fortbildungsangebote.
- 3.3 Weitere Zielsetzungen der IG KiJu sind:
- Vernetzung von Mitgliedern und Partnerorganisationen
  - Koordination von Aktivitäten auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene
  - Entwicklung der Öffentlichkeitsarbeit
  - Lobbying für die Offene Kinder- und Jugendarbeit
  - Delegation von Experten in Fachgruppen und -kommissionen
  - Stellungnahme zu aktuellen sie interessierenden Themen und Fragen
  - Fachliche Entwicklung der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

- 3.4 Die IG KiJu respektiert bei der Verfolgung ihrer Ziele und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Eigenständigkeit ihrer Mitglieder.

## **II. Mitgliedschaft**

### **4. Mitgliedschaft**

#### **Voraussetzungen**

- 4.1 Mitglieder der IG KiJu können gemeinnützige Institutionen werden, die als zentrale Aufgabe Offene Kinder- und/oder Jugendarbeit in der Region Basel durchführen und/oder fördern.

#### **Rechte**

- 4.2 Die Mitglieder haben die statutarischen Rechte.

#### **Pflichten**

- 4.3 Die Mitglieder unterstützen die Ziele der IG KiJu durch aktive Mitarbeit und regelmäßigen gegenseitigen Informationsaustausch. Sie bezahlen den jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag und fördern die Akzeptanz sowie die Umsetzung der IG KiJu-Ziele in ihrer jeweiligen Institution.

2

---

#### **Aufnahme**

- 4.4 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfachem Mehr.

#### **Austritt**

- 4.5 Der Austritt eines Mitglieds kann nach Entrichtung des Mitgliederbeitrags für das laufende Vereinsjahr durch schriftliche Erklärung an den VS erfolgen.  
Die Austrittserklärung muss spätestens 30 Tage vor dem Ende des Vereinsjahres beim Präsidenten eintreffen.

#### **Ausschluss**

- 4.6 Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf begründeten Antrag eines IG KiJu-Mitglieds. Ein Rekurs an die Mitgliederversammlung ist innert 30 Tagen möglich.

## **Ausserordentliche Mitglieder**

- 4.7 Einer Institution, die - trotz Beitrittswunsch - der IG KiJu aus formalen Gründen noch nicht als Mitglied beitreten kann, gewährt der Vorstand bis zur nächsten Jahresversammlung den Status eines ausserordentlichen Mitglieds. Es hat die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Mitglied.

## **III. Organisation**

### **5. Organe**

- 5.1 Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung; jedes Mitglied hat Anrecht auf zwei Sitze
  - der Vorstand
  - die Rechnungsrevisoren/-innen

### **6. Die Mitgliederversammlung**

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ mit folgenden Befugnissen:
- Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlung
  - Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
  - Festlegen des Mitgliederbeitrages und Genehmigung des Budgets
  - Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder sowie von zwei Rechnungsrevisoren/Revisorinnen
  - Genehmigung von Statutenrevisionen
  - Behandlung von Einsprachen gegen Vorstandsentscheide
  - Auflösung des Vereins und Entscheidung über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens

### **Einberufung**

- 6.2 Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal pro Jahr und wird vom Vorstand oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der ersten Jahreshälfte statt.
- 6.3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche oder elektronische Mitteilung an alle Mitglieder mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin. Sie enthält die Traktandenliste, vorliegende Anträge und wichtige Dokumente. Anträge an die Mitgliederversammlung werden dem Vorstand mindestens 30 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich zugestellt.
- 6.4 Die Einladung zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung wird mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zugestellt.

## **Beschlussfassung, Mehrheiten**

- 6.5 Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit der an der Versammlung vertretenen Mitglieder.
- 6.6 Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Mitglieder erforderlich.
- 6.7 Beschlussfassungen erfolgen nur über traktandierte Punkte.

## **7. Der Vorstand**

7.1 Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und maximal sechs Vorstandsmitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

7.2 Ein Mitglied kann nur einen Vorstandssitz belegen. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

### **Aufgaben des Vorstandes**

7.3 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann einzelne Aufgaben vollständig oder teilweise delegieren. Er entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und ausserordentlichen Mitgliedern.

7.4 Anträge von Mitgliedern für eine Vorstandssitzung werden dem Präsidenten oder der Präsidentin jeweils bis spätestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich eingereicht.

4

---

## **8. Vereinsjahr**

8.1 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **IV. Finanzen**

### **9. Finanzen**

9.1 Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus

- den Mitgliederbeiträgen,
- sonstigen Einnahmen sowie allfälligen Zuwendungen.
- Unkostenbeiträgen, die an Veranstaltungen der IG KiJu erhoben werden.

9.2 Für die Verbindlichkeiten der IG KiJu haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und der Vereinsorgane ist ausgeschlossen.

## V. Schlussbestimmungen

### 10. Auflösung

10.1 Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieder. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des Vereins befindet die Mitgliederversammlung. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist einer Institution zuzuwenden, deren Zweck demjenigen des aufgelösten Vereins ähnlich ist. Ein Rückfluss von Vereinsmitteln an Mitglieder oder Donatoren ist ausgeschlossen.

### 11. Inkrafttreten

11.1 Diese Statuten sind an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 31. Mai 2017 einstimmig angenommen worden und damit rechtswirksam.